

**Nichtamtliche Lesefassung der
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“
(Kostenersatzsatzung) vom 02.07.2013 unter Berücksichtigung der:**

- *Satzung über die Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Kostenersatzsatzung) vom 02.07.2013*
- *1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Kostenersatzsatzung) vom 20.11.2017*
- *2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Kostenersatzsatzung) vom 27.05.2019*
- *3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 02.12.2024*

und ist ab 01.01.2025 wirksam.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen.

§ 1 Kostenersatzanspruch

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Unterhaltung einer zusätzlichen Grundstücksanschlussleitung im Sinne von § 11 Absatz (1) und (2) und § 13 Absatz (1) SWBS zentral ist dem Verband zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand, der dem Verband für die Feststellung, Beseitigung und Verhinderung unzulässiger Einleitungen gemäß § 14 Absatz (2) SWBS zentral entsteht, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen Aufwendungen, sind dem Verband zu ersetzen. Dies gilt auch für Schäden, die dem Verband durch Störungen an Abscheidern gemäß § 14 Absatz (5) SWBS zentral entstehen.
- (3) Der Aufwand für die Inanspruchnahme des Havariedienstes des Zweckverbandes „Fließtal“ und dessen Subunternehmen für die Klärung und Beseitigung von Störungen oder Havarien an Teilen der nichtöffentlichen Abwasseranlage (private Grundstücke) ist dem Verband zu ersetzen.
- (4) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich nutzbar ist (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch für § 1 Absatz (1) und (2) entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatzanspruch für § 1 Absatz (3) entsteht mit der Beauftragung des Havariedienstes des Zweckverbandes „Fließtal“. Liegt der Ursprung einer Störung (Verstopfung, Rückstau, Störung eines Pumpwerkes etc.) im öffentlichen Bereich und an den Anlagen des Zweckverbandes „Fließtal“, ist dieser für die Behebung zuständig. Liegt eine Störung, deren Ursache sich nicht im öffentlichen Bereich befindet, nachweislich auf einem privaten Grundstück vor, werden die Kosten für die Beseitigung der Störung nach § 1 Absatz (4) zuzüglich Verwaltungsgebührenkosten, entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes „Fließtal“ in ihrer aktuellen Fassung weiterberechnet.
- (3) Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt (Kostenersatzbescheid) und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3 Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 SachenRBERG genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des SachenRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach §§ 28 ff. SachenRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Wenn für das Grundstück weder der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 SachenRBERG zu ermitteln sind, ist der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks berechtigt und verpflichtet.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß § 5 (1) und (2) Satz 1 und 2 des BbgDSG verarbeitet, erhoben und übermittelt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 5 Quellen

Die verwendeten Rechtsquellen wurden wie folgt veröffentlicht:

Gesetz zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (Sachenrechtsbereinigungsgesetz – SachBerG), Artikel 1 G vom 21.09.1004, Geltung ab 01.10.1994 (BGBl. I, S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 20 G vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882)

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG – Brandenburgisches Datenschutzgesetz) vom 08.05.2018 (GVBl. I/18 (Nr. 7)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 (Nr. 9) S. 9

Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (SWBS zentral) in ihrer aktuellen Fassung

§ 6 Allgemeines

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die Formulierung alle Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.